



### 2.2.3 Abwasser

Das Bayer. Wassergesetz weist die Pflicht zur Abwasserbeseitigung grundsätzlich den Gemeinden zu. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Gemeinde die Übernahme des Abwassers durch Satzung ablehnt; dies darf sie allerdings nur,

- wenn das Abwasser nach Art und Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt, oder
- wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, oder
- solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Unter Zugrundelegung dieser Ausnahmemöglichkeiten haben die Gemeinden in den letzten Jahren Abwasserkonzepte erstellt, die Grundlage der künftigen Planungen im Abwasserbereich sind. Überall dort, wo die Gemeinden die Übernahme des Abwassers langfristig abgelehnt haben, ist derjenige zur ordnungsgemäßen Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt. Um Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen, ist der Stand der Technik einzuhalten. Der sieht vor, dass Hauskläranlagen mit einer mechanischen Reinigung und einer biologischen Nachreinigung ausgestattet sein müssen. Die flächendeckende Nachrüstung mit biologischen Reinigungsstufen im Landkreis Ebersberg ist abgeschlossen.

Nachdem eine Kleinkläranlage saniert worden ist, muss auch sichergestellt werden, dass die Kleinkläranlage zuverlässig betrieben und gewartet wird. Um dies zu gewährleisten, hat der Freistaat Bayern in Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes verbindlich festgelegt, dass die durch den Betreiber zu veranlassende Eigenüberwachung und Wartung nochmals durch einen unabhängigen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vor Ort kontrolliert wird. Diese Überprüfung durch den privaten Sachverständigen ist alle 4 Jahre (bzw. bei Vorhandensein von Mängel alle 2 Jahre) durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Sachverständigenbescheinigung zusammen zu fassen, die dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen ist.

Dort, wo die Gemeinden der Pflicht zur Abwasserbeseitigung selbst nachkommen, geschieht dies über eigene zentrale Kläranlagen (die ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen müssen) oder über die Mitgliedschaft in einem Abwasserzweckverband.